

Bekanntmachungssatzung
der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema
vom 20.07.2021 mit Änderungen vom 28.03.2024 und 24.04.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema am 14.07.2021 mit Beschluss-Nr.: 190/2021-StR folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Aue-Bad Schlema, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorgenommen.

§ 2
**Öffentliche Bekanntmachung, ortsübliche Bekanntmachung
und ortsübliche Bekanntgabe**

(Abs. 1 geändert am 28.03.2024)

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Abdruck in der Zeitung „regionalspiegel Aue-Bad Schlema • Schwarzenberg“.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfolgen in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.
- (3) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf dem Internetauftritt der Stadt Aue-Bad Schlema www.aue-badschlema.de im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Ortsübliche Bekanntgaben von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgen jeweils 5 Kalendertage vor der Sitzung.
- (4) Alle Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 3 haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung nach § 2 Abs. 1 vollzogen.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 3 sind mit Ablauf des Tages, an welchem sie auf der städtischen Internetseite www.aue-badschlema.de für die Öffentlichkeit sichtbar eingestellt wurden, vollzogen.
- (3) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (4) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen. Der Vollzug der Bekanntgabe ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu dient der Ausdruck der Bekanntgabe. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichkeitsmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 04.02.1999, bekanntgemacht im „Wochenspiegel für das Erzgebirge“ am 10.03.1999, außer Kraft. Rückwirkend zum 09.02.2019 tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der

Gemeinde Bad Schlema (Bekanntmachungssatzung) vom 13.12.2017, bekanntgemacht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Bad Schlema am 29.12.2017, außer Kraft.

Aue-Bad Schlema, 20.07.2021

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

Zusammenstellung der Bekanntmachungssatzung vom 20.07.2021 mit den Änderungen vom 28.03.2024 und 24.04.2024.

Aue-Bad Schlema, 25.04.2024

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Siegel

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.